

## **Schutzkonzept für die Benutzung der Äbiker-Hütte Stand, 22. Juni 2020**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind die im Schutzkonzept definierten Vorgaben und Voraussetzung verbindlich für die Benutzung der Äbiker-Hütte.

Das aktuelle Schutzkonzept zum Zeitpunkt des Anlasses ist maßgebend und verbindlich für die Benutzung der Äbiker-Hütte. Das Schutzkonzept wird durch die Gemeinde Ebikon kontinuierlich den aktuellen COVID-19 Verordnungen angepasst und auf der Homepage [www.ebikon.ch](http://www.ebikon.ch) aktualisiert.

### **Vorgaben und Voraussetzungen für die Nutzung der Äbiker-Hütte:**

- Der Mieter/ Die Mieterin ist verpflichtet alle anwesenden Personen auf die Hygiene- und Distanzregelung vom BAG hinzuweisen.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln vom BAG müssen eingehalten werden. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Contact Tracing) sichergestellt sein.
- Der Mieter/ Die Mieterin muss bis 14 Tage nach der Veranstaltung die Rückverfolgung der Kontaktdaten aller anwesenden Personen im Fall einer neu infizierten Person gewährleisten. Auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörde muss der Mieter/ die Mieterin die Kontaktdaten an die Behörde weiterleiten.
- Der Mieter/ Die Mieterin stellt sicher, dass an der Veranstaltung nur Personen teilnehmen, welche gesund und symptomfrei sind.
- Der Mieter/ Die Mieterin trägt das Risiko von Nutzungseinschränkungen der Benutzung der Äbiker-Hütte. Sollte die Veranstaltung aufgrund von Massnahmen vom Bund, Kanton oder Gemeinde nicht durchgeführt werden können, ist die Reservationsgebühr trotzdem zu leisten und eine kostenlose Verschiebung des Reservationstermins ist nicht möglich.
- Der Mieter/ Die Mieterin ist verpflichtet sich direkt vor dem Anlass über das aktuell gültige Schutzkonzept der Äbiker-Hütte in Kenntnis zu setzen.